

**Honorarordnung
für die Volkshochschule der Stadt Hattingen
vom 10. Juni 1980
in der Fassung der 4. Änderung vom 12.08.2009**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule der Stadt Hattingen, nachfolgend Kursleiter genannt, erhalten Vergütungen nach dieser Honorarordnung.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule schließt mit den Kursleitern vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen (Werkverträge) über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe ihrer Vergütungen. Dabei sind die Vorschriften dieser Honorarordnung Bestandteil der Verträge. Ohne schriftliche Vereinbarung kann Anspruch auf Zahlung von Vergütungen nicht erhoben werden.

**§ 2
Berechnung der Vergütungen**

Berechnungseinheit für die Vergütungen bei Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren u.a. ist in der Regel die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.

**§ 3
Höhe der Vergütungen**

- (1) Die Kursleiter erhalten für die Durchführung von Kursen, Arbeitsgemeinschaften u.ä. Veranstaltungen eine Vergütung von 19,00 Euro je Unterrichtsstunde.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule ist berechtigt, die Vergütung je Unterrichtsstunde in den Fällen zu erhöhen, in denen an die Kursleiter besondere Anforderungen hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen gestellt werden.

Besondere Anforderungen können vorliegen

- a) bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften, die der Erprobung neuer Curricula und Unterrichtsmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsaufwand erfordern (z.B. Modellkurse, Unterrichtsprojekte u.ä.);
 - b) bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften, deren Teilnehmerzusammensetzung und methodische Anlage eine besonders schwierige Unterrichtssituation ergeben (z.B. Veranstaltungen mit besonders schwierigen Zielgruppen, Team-Teaching, Begleitzirkel im Medienverbund u.ä.);
 - c) bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften, die eine besondere Unterrichtsnachbereitung erfordern (z.B. Korrekturen, Tests, Prüfungen u.ä.).
- (3) Die Vergütungen
- a) für Einzelvorträge, Vortragsreihen und Podiumsgespräche,
 - b) für die Leitung von Tages-, Wochenend- und Wochenseminaren,
 - c) für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen,
 - d) für sonstige technische und organisatorische Leistungen (z.B. Kinderbetreuung, Bedienung von Geräten u.ä.) werden vom Leiter der Volkshochschule schriftlich frei vereinbart.

- (4) Sofern besondere, mit der Bezuschussung von Kursen usw. zusammenhängende Richtlinien, Erlasse usw. bestehen, nach denen von dem oben genannten Satz abweichende Vergütungen zu zahlen sind, kann der Leiter der Volkshochschule die Vergütungen nach diesen Richtlinien usw. mit den Kursleitern vereinbaren.

§ 4 Fahrgelderstattung, Spesen

- (1) Die Fahrtkosten der Kursleiter können in einer Pauschale erstattet werden, die in Anlehnung an die Bestimmungen des Reisekostenrechts NW festgesetzt wird. Für Reisewege bis zu 5 km wird keine Erstattung gezahlt.
- (2) Für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen können Spesen in Anlehnung an Stufe B des Reisekostenrechts NW gewährt werden.

§ 5 Fälligkeit der Vergütungen

- (1) Nach Beendigung einer Veranstaltung innerhalb eines Arbeitsabschnitts des Studienjahres wird die mit dem Kursleiter vereinbarte Vergütung zur Zahlung angewiesen, sobald der Kursleiter die erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. In Ausnahmefällen kann die Auszahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung auch vor Übersendung der Unterlagen erfolgen.
- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 20 Unterrichtsstunden erstrecken, kann eine Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gewährt werden. In Ausnahmefällen kann auch eine monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden.
- (3) Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden, die der Kursleiter ohne vorherige Zustimmung des Leiters der Volkshochschule über die vertraglich vereinbarte Stundenzahl hinaus erteilt, werden nicht vergütet.
- (4) Kommt eine geplante Veranstaltung, zu der der Kursleiter vereinbarungsgemäß erscheint, wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, erhält der Kursleiter eine Vergütung von zwei Unterrichtsstunden gemäß § 3 Abs. 1. Wird bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften erst nach der zweiten Sitzung über das Nichtzustandekommen entschieden, erhält der Kursleiter eine Vergütung von vier Unterrichtsstunden.
- (5) Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung und die Zusammenlegung von Veranstaltungen liegt beim Leiter der Volkshochschule. Ein Anspruch des Kursleiters auf Vergütung über den Tag der Beendigung bzw. der Zusammenlegung hinaus besteht nicht.
- (6) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Kursleiters besteht ein Honoraranspruch nur, wenn die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt werden. Bei Vertretung eines Kursleiters durch einen anderen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule steht diesem die Vergütung zu.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderung der Honorarordnung vom 12.08.2009 tritt mit Beginn des Studienjahres 2009/2010 in Kraft.